



**DStGB**

Deutscher Städte-  
und Gemeindebund

**Dr. Gerd Landsberg**

Geschäftsführendes Präsidialmitglied

Frau  
Dr. Gesine Löttsch, MdB  
Vorsitzende des Haushaltsausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Marienstraße 6  
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-223  
Telefax: 030-77307-222

Internet: [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de)  
E-Mail: [dstgb@dstgb.de](mailto:dstgb@dstgb.de)

**Per E-Mail: [haushaltsausschuss@bundestag.de](mailto:haushaltsausschuss@bundestag.de)**

Datum  
02.03.2017

Aktenzeichen  
II 921-00

**Anhörungen im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu den  
Gesetzentwürfen zur Änderung des Grundgesetzes, zur Neuregelung des  
bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und zur Ände-  
rung haushaltsrechtlicher Vorschriften**  
***Thema: Unterhaltsvorschuss***

Sehr geehrte Frau Dr. Löttsch,

haben Sie vielen Dank für die Einladung zur Anhörung zum Thema „Unterhaltsvor-  
schuss“ im Rahmen der legislativen Umsetzung der Beschlüsse vom Oktober  
2016 zur künftigen Ausgestaltung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und  
Ländern. Zum entsprechenden Art. 23 im Begleitgesetz zur Änderung des Unter-  
haltsvorschussgesetzes nimmt der Deutsche Städte- und Gemeindebund folgend  
Stellung. Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie unsere Stellungnahme den  
Mitgliedern des Haushaltsausschusses zur Verfügung stellen könnten.

Grundsätzlich begrüßt der Deutsche Städte-und Gemeindebund, dass künftig alle  
Kinder bis zum 18. Lebensjahr einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben.  
Die bisherige Regelung, die einen Anspruch nur bis zum 12. Lebensjahr vorsah,  
wird dem Bedarf nicht gerecht, denn erfahrungsgemäß haben Kinder gerade in  
der Pubertät einen besonderen Bedarf.

Der DStGB unterstützt die Vorschläge des Bundesrates.

Richtig ist es auch, dass dieser Anspruch für ältere Kinder nur wirksam wird, wenn das Kind nicht auf Hartz IV-Leistungen angewiesen ist. Damit wird einer Forderung des DStGB Rechnung getragen, denn es macht keinen Sinn, einen Unterhaltsvorschuss zu berechnen und zu bewilligen, der am Ende ohnehin mit den Hartz IV-Leistungen verrechnet wird. Das heißt, in diesen Fällen hätte der oder die Alleinerziehende unterm Strich keinen Vorteil.

Für Eltern bedürftiger Kinder unter 12 Jahren bleibt es beim doppelten Behörden-gang. Sie müssen sowohl zur Unterhaltsvorschussstelle als auch zum Jobcenter. Das bedeutet auch für die Behörden unnötige Bürokratie, da der Unterhaltsvorschuss vom Jobcenter als Einkommen angerechnet wird.

Für Alleinerziehende von Kindern ab 12 Jahren ist dagegen vorgesehen, dass sie lediglich zum Jobcenter müssen, wenn sie weniger als 600 Euro brutto im Monat verdienen. Verdient der Elternteil mehr als 600 Euro, ist wiederum der Unterhaltsvorschuss vorrangig. Das muss von den Jobcentern geprüft werden, sodass neuer Aufwand entsteht.

Die Einigung, dass der Bund seine Beteiligung an den Kosten der Reform von 33,5 Prozent auf 40 Prozent erhöht, ist ein richtiger Schritt. Insgesamt erwarten die Kommunen allerdings, dass sowohl die Kosten der Reform (ca. 350 Millionen Euro pro Jahr) wie auch die bei den Kommunen entstehenden Verwaltungskosten komplett von Bund und Ländern übernommen werden. Wenn Väter oder Mütter ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen, ist das ein gesamtgesellschaftliches und kein kommunales Problem.

Wie vom DStGB gefordert, tritt die Neuregelung auch erst zum 1. Juli 2017 in Kraft, sodass den Kommunen Zeit bleibt, sich vorzubereiten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerd Landsberg